

## Wegzug Selbständigerwerbender: Beispiel Satzbestimmung

### 1. Sachverhalt

Eine steuerpflichtige Person gibt ihre selbständige Erwerbstätigkeit per 31. Juli auf und verlegt ihren Wohnsitz per 1. August ins Ausland.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse im Wegzugsjahr	Bemerkungen	bis 31.7.	ab 1.8.	Total
Selbständiger Erwerb <sup>1)</sup>	regelmässig	75 000	0	75 000
Ausserordentlicher Gewinn <sup>2)</sup>	unregelmässig	10 000	0	10 000
AHV (ab. 1.8. Wegzugsjahr )	regelmässig	0	10 000	10 000
Pensionskasse (ab 1.7. Wegzugsjahr)	regelmässig	4 000	20 000	24 000
Wertschriftenenertrag	unregelmässig	1 000	2 000	3 000
Liegenschaftenertrag <sup>3)</sup>	regelmässig	8 400	0	8 400
Liegenschaftenerhalt (pauschal)	regelmässig	-1 680	0	-1 680
Schuldzinsen Geschäft <sup>4)</sup>	unregelmässig	-6 000	0	-6 000
Schuldzinsen Hypothek <sup>5)</sup>	regelmässig	-2 333	0	-2 333
Unterhaltsbeiträge <sup>6)</sup>	regelmässig	-8 750	-6 250	-15 000
Versicherungsabzug (Ansatz TG)	regelmässig	-1 808	-1 292	-3 100
<b>Reineinkommen Wegzugsjahr</b>		<b>77 829</b>	<b>24 458</b>	<b>102 287</b>

<sup>1)</sup> Das Geschäftsjahr dauerte jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

Aufgrund der Geschäftsaufgabe erstellt die steuerpflichtige Person einen unterjährigen Geschäftsabschluss vom 1. Oktober des vorangegangenen Jahres bis 31. Juli des Wegzugsjahres (10 Monate). Der ordentliche Gewinn beträgt Fr. 75'000.

<sup>2)</sup> Im Geschäftsabschluss per 31. Juli des Wegzugsjahres ist ein ausserordentlicher Gewinn von Fr. 10 000 ausgewiesen.

<sup>3)</sup> Die steuerpflichtige Person verkauft ihre Liegenschaft im Kanton Thurgau per 31.07. des Wegzugsjahres (Eigenmietwert pro Jahr = Fr. 14 400).

<sup>4)</sup> Schuldzinsen auf Geschäftsschulden im letzten Geschäftsabschluss.

<sup>5)</sup> Zinstermine Hypothek Liegenschaft TG: 31.3., 30.6., 31.7. (Auflösung Hyp.).

<sup>6)</sup> Unterhaltsbeiträge an geschiedenen Ehegatten gemäss Scheidungsurteil.

Vermögensverhältnisse im Wegzugsjahr	Bemerkungen	per 31.7.	per 31.12.
Wertschriften		200 000	450 000
Liegenschaft	Verkauf per 31.7.	400 000	0
Hypothek	Auflösung per 31.7.	-200 000	0
<b>Reinvermögen Wegzugsjahr</b>		<b>400 000</b>	<b>450 000</b>

## 2. Steuerbares und satzbestimmendes Einkommen vom 1.1. bis 31.7. des Wegzugsjahres

Einkommenssteuer im Wegzugsjahr	Bemerkungen	steuerbar	satzbestimmend
Selbständiger Erwerb <sup>1)</sup>	75 000 : 10 x 12	75 000	90 000
Ausserordentlicher Gewinn <sup>2)</sup>	unregelmässig	10 000	10 000
AHV <sup>3)</sup>	nach Wegzug ins Ausland	0	0
Pensionskasse	4 000 : 7 x 12	4 000	6 857
Wertschriftenertrag	unregelmässig	1 000	1 000
Liegenschaftenertrag	8 400 : 7 x 12	8 400	14 400
Liegenschaftenerhalt	(20 % von 8 400) : 7 x 12	-1 680	-2 880
Schuldzinsen Geschäft <sup>4)</sup>	6 000 : 10 x 12	-6 000	-7 200
Schuldzinsen Hypothek <sup>5)</sup>	2 333 : 7 x 12	-2 333	-4 000
Unterhaltsbeiträge	8 750 : 7 x 12	-8 750	-15 000
Versicherungsabzug	3 100 : 12 x 7 = steuerbar	-1 808	-3 100
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>01.01. - 31.07.</b>	<b>77 829</b>	<b>90 077</b>

<sup>1)</sup> Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet. Die Dauer des Geschäftsjahres übersteigt die Dauer der Steuerpflicht, weshalb die Umrechnung aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres erfolgt. Bei Vorliegen eines überjährigen Geschäftsjahres würde dagegen für die Satzbestimmung keine Umrechnung vorgenommen werden.

<sup>2)</sup> Ausserordentliche Erträge aus selbständiger Tätigkeit werden für die Satzbestimmung nie hochgerechnet.

<sup>3)</sup> Die Einkünfte aus der AHV werden nicht berücksichtigt, da sie erst nach dem Wegzug ins Ausland erzielt werden.

<sup>4)</sup> Die Zinsen auf den Geschäftsschulden werden für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres hochgerechnet (gleich wie ordentlicher Geschäftsgewinn).

<sup>5)</sup> Die bis zum Wegzug tatsächlich bezahlten Hypothekarzinsen werden für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet.

## 3. Bemessung Vermögenssteuer

Reinvermögen per 31.07. des Wegzugsjahres	Fr. 400 000
Steuerfreibetrag	./. Fr. 100 000
<b>Steuerbares Vermögen per 31.07. des Wegzugsjahres</b>	<b>Fr. 300 000</b>
	=====

Vom steuerbaren Vermögen wird die einfache Steuer für ein Jahr berechnet. Diese wird mit der Dauer der Steuerpflicht gewichtet (einfache Jahressteuer : 12 x 7).